

# Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **20=40 (1874)**

Heft 32

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-94850>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

15. August 1874.

Nr. 32.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.  
Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortliche Redaktionen: Oberst Wieland und Major von Egger.

**Inhalt:** Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation. (Fortsetzung.) Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres. (Fortsetzung.) — Hellmuth, A., Das Schlachtfeld von Gravelotte. St. Privat. v. Hoffmann, Karl, Die Feuerdisciplin. — Eidgenossenschaft: Umänderung des Corpsanitätsmaterials; Anregung des Central-Comité der Militär-Gesellschaft zur Discussion über den Entwurf einer neuen Militärorganisation; Nationalrätliche Militärgesetz Commission.

## Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation.

(Fortsetzung.)

Art. 12, welcher eine ungleiche Dienstzeit der Offiziere und der Kavallerie in den verschiedenen Aufgebots festsetzen will, ist mit Art. 4 der Bundesverfassung im Widerspruch. Derselbe sagt: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.“ Nach der Bestimmung im Art. 12 sind einige begünstigt, andere benachtheiligt. Einige dürfen kürzere, andere müssen längere Zeit dienen.

Hier können wir nur wiederholen, was wir bei früherer Gelegenheit, in Nr. 25 d. J., schon gesagt haben.

„Vom Milizsystem ist weite Ausdehnung der Dienstzeit schon aus dem Grund, um die Cadres vollzählig erhalten zu können, unzertrennlich. — Der Staat kann doch nicht mit großen finanziellen Opfern die Offiziere ausbilden, um sie in dem Augenblick, wo sie anfangen brauchbar zu werden, in die Landwehr übertreten zu lassen.“

Es sind hier Widersprüche zu vereinigen.

Das höchste militärische Interesse gebietet, die Offiziere möglichst lange bei den Truppen zu behalten. Die Billigkeit, ihn nicht schlimmer als den Soldaten zu behandeln.

Um einen auffallenden Widerspruch mit der Bundesverfassung zu vermeiden, schiene angemessen, bloß zu sagen:

„Offiziere werden nach Ermessen im Auszug und in der Landwehr verwendet.

Die Entlassung des Offiziers aus dem Heeresverband erfolgt nach vollendeter Dienstzeit nur auf gestelltes Ansuchen.“

Von einer speziellen Begünstigung der Kavalleriemannschaft, die übrigens gerechtfertigt sein möchte, wird man wohl absehen müssen. Es ist dieses aber

um so leichter, da man die letzten Jahrgänge des Auszuges doch für gewöhnlich nicht in Anspruch zu nehmen braucht. Uebrigens könnte man die Mannschaft von der Verpflichtung, ein Pferd zu halten, entbinden, wodurch das nämliche, wie bei Eintheilung in die Landwehr, erzielt wird.

### III. Rekrutierung.

Mit Art. 13 kann Jeder, der das militärische Interesse im Auge hat, nur einverstanden sein. Leute, welche die körperliche Eignung nicht haben, fallen dem Heer nur zur Last.

Die Botschaft sagt:

Durch ein Verfahren, das eine Menge von Diensttauglichen nicht einstellt, wird die Wehrkraft des Landes genau ebensosehr benachtheiligt, wie durch das Gegentheilige, das den Truppen untüchtige Leute zuweist. Der Schaden ist in letzterem Falle eher noch größer, weil der Staat bedeutende Opfer für die Ausrüstung und den Unterricht von Mannschaften zu bringen hat, die den Anstrengungen des Ernstfalles nicht gewachsen sind und in kurzer Zeit die Spitäler füllen.

Art. 14. Auch dieser Artikel scheint uns, nach dem was wir bereits in Nr. 24 Seite 190 gesagt haben, vollkommen gerechtfertigt. Es wäre zu wünschen, daß die damals ausgesprochenen Ansichten, bei Erlass der beabsichtigten Vorschriften und Feststellung des zu beobachtenden Verfahrens, Beachtung finden möchten. Was Zusammenstellung der Rekrutierungs-Kommission anbetrifft, so möchten wir uns erlauben, auf die in Deutschland übliche Zusammensetzung der Kommission und ihr Verfahren aufmerksam zu machen. Näheres darüber findet sich in Lüdinghausen's „Organisation und Dienst der Kriegsmacht des Deutschen Reiches.“ 119—125.

Zu wünschen ist, daß künftig stets eine gemischte Kommission von Truppenoffizieren und Ärzten über Kriegsdiensttauglichkeit und Untauglichkeit entscheidet. Es muß in jedem Fall noch besonders untersucht werden, ob ein Mann zu jedem Dienst im

Heere oder nur zu dem bei dieser oder jener Waffe oder der einen oder andern Verrichtung unbrauchbar sei.

Besonders bei Gebildeten ist genaue Prüfung nothwendig. Mancher, der bei der Truppe z. B. wegen Kurzsichtigkeit nicht zu gebrauchen ist, wird einen sehr guten Fourier oder Quartiermeister abgeben u. s. w.

Art. 15. Mit dem ersten Satz sind wir ganz einverstanden, um so weniger mit dem zweiten, der geeignet scheint, eine heillose Verwirrung in die Kontrollen zu bringen. Wie es scheint, soll hier einem politischen Grundsatz Bahn gebrochen werden, was aber nur zum großen Schaden des Heeres geschehen könnte.

Nach unserer Ansicht wird der in das wehrpflichtige Alter tretende junge Mann am besten an dem Ort, wo er niedergelassen ist, in einen Truppenkörper eingetheilt.

Bei der Fahne desselben ist und bleibt für ihn für die Dauer seiner Dienstpflicht seine militärische Heimath. Hierher gehört er, wenn er unter die Waffen gerufen wird und nirgends anders hin.

Sollte der Betreffende in der Folge sein Domizil ändern und sich in einem andern Kanton niederlassen, so hat es keinen Anstand, ihn auf sein Verlangen durch die kompetente Behörde zu einem Truppenkörper des betreffenden Kantons zu übersetzen.

Doch den Wechsel der Truppenkörper so zu sagen dem Ermessen des Einzelnen anheim zu stellen, ist eine Unmöglichkeit. Unfehlbare Folge wäre, daß eine große Menge Leute sich dem Militärdienst entziehen, daß einzelne Truppenkörper kaum die Hälfte und andere vielleicht das doppelte ihres Bestandes zählen würden.

Welche Behörde sollte endlich fortwährend auf die Aufenthalter fahnden und sich überzeugen, ob diese ihrer Wehrpflicht Genüge leisten und wer kontrollirt diese Behörde? Unordnung würde systematisch in die Kontrollen gebracht.

Wer kennt z. B. die ambulante Arbeiterbevölkerung des Kantons Tessin an ihrem momentanen Aufenthaltsort. — Die Polizei? Nein, diese müßte dazu auf einem ganz andern Fuß eingerichtet sein, als sie es an den meisten Orten der Schweiz ist. Doch schon die babilonische Sprachenverwirrung müßte vor dieser Bestimmung (wenn es möglich wäre, der Aufenthalter habhaft zu werden) zurückschrecken. Käme dieselbe zur Durchführung, so würde der Kanton Tessin schwerlich mehr eine Rekrutenschule zusammenbringen, während andere Kantone (oder Divisionen) durch die Instruktion der Tessiner Aufenthalter in Verlegenheit gebracht würden.

In dem Kanton Zürich findet man z. B. gegenwärtig ungefähr 1000—1200, in dem Kanton Luzern vielleicht 800—1000 Tessiner, die im wehrfähigen Alter stehen. Sollen nun diese in Zürich und Luzern von deutschen Instruktoren sich unterrichten lassen? Nehmen wir an, daß alle dortigen Instruktoren deutsch und italienisch gleich gut sprechen (woran übrigens sehr zu zweifeln ist), so wird

durch die doppelten Erklärungen der Gang der Instruktion ungemein verzögert. Trennt man die Klassen auch für den Unterricht der Soldatenschule, so ist doch dieses schon bei der Kompagnieschule nicht mehr möglich und die Erscheinung des berühmten Thurmbaues zu Babel wiederholt sich.

Noch interessanter wird die Sache, wenn einzelne Waadtländer, Tessiner zc. in Thurgau, Schaffhausen u. s. w. den Militär-Unterricht erhalten sollen und der deutschen Sprache nicht mächtig sind und umgekehrt.

Wie will man aber künftig von allen Unterinstruktoren verlangen, daß sie alle 3 schweizer Sprachen, deutsch, französisch und italienisch geläufig sprechen sollen, da man es bis jetzt nicht einmal bei allen eidg. Obersten dahin gebracht hat?

Die Botschaft spricht sich weitläufig über den Gegenstand aus, doch die angeführten Gründe haben uns nicht zu überzeugen vermocht; ja wir haben den Eindruck empfangen, als ob der Antragsteller selbst von der Durchführbarkeit der von ihm vorgeschlagenen Maßregel nicht recht überzeugt sei.

Der Vorgang, den man, damit Niemand sich der Wehrpflicht entziehe, einschlagen muß, ist sehr einfach.

Der Mann weiß, in welchem Jahr er in das Alter der Wehrpflicht tritt. In diesem hat er sich am bestimmten Tage bei der Rekrutirungs-Kommission seines Niederlassungs-Kantons zu stellen.

Wer dieses unterläßt, verfällt der gesetzlichen Strafe für Rekrutirungsflüchtige.

Hält sich Jemand zeitweilig in einem andern Kanton auf, so muß er zur Stellung zurückkehren.

Wenn ein bereits eingetheilter Milize in der Folge sein Domizil ändert, so kann er seine Transferrung durch die kompetente Behörde verlangen. Zieht er es jedoch vor, trotzdem er sich in einem andern Kanton niedergelassen hat, in dem Truppenkörper, wo er zuerst eingetheilt wurde, Militärdienst zu thun, so solle ihm dieses gestattet sein. Allerdings hat Jeder auf Verlangen jeder Behörde den Ausweis zu leisten, daß er Militärdienst thut oder die Entlassungs-Taxe bezahlt. Hier kann das projektirte Dienstbuch als Ausweischrift gute Dienste leisten.

Wenn übrigens ein Mann, der keinen Grad bekleidet, nachdem er einen Rekrutenkurs und einen Wiederholungskurs mitgemacht hat, in einen andern Kanton übersiedelt, so würden wir kein großes Unglück daran sehen, wenn man ihn zu der Ergänzungsmannschaft (dem Depot, der Reserve oder wie man es nennen will) übersetzen und ihn vom gewöhnlichen Instruktionsdienst dispensiren würde, wenn er die Entlassungs-Taxe zahlt. Nur in Kriegsgefahr hätte er sich bei seinem Truppenkörper zu stellen.

Die Kontrolle würde bei dem von uns vorgeschlagenen Vorgang (der übrigens der ist, den alle Militärstaaten befolgen, welche Niemand entlassen lassen wollen) sehr erleichtert. Niemand kann sich dem Militärdienst oder der Entlassungs-Taxe entziehen. Den Verhältnissen des Einzelnen wäre durch

Annahme der jetzt erwähnten Bestimmung billige Rechnung getragen. Es ist nicht Aufgabe des Militärgesetzes, die Leute unnöthiger Weise zu plagen, dagegen muß Ordnung gehandhabt werden können!

Es kann kaum eine Frage sein, ob man dem Komplizirten und Verwickelten oder dem Einfachen den Vorzug geben solle.

Gegen Artikel 17 und 18 läßt sich nichts einwenden.

Art. 19. Der Entwurf hat den Regimentsverband angenommen. Das Regiment soll aus 3 Bataillonen bestehen; in diesem Artikel wird nun gesagt, daß die Kantone in Kreise eingetheilt werden sollen, deren Umfang so zu bemessen sei, daß von jedem die Mannschaft von einem bis zu höchstens zwei Bataillonen zu stellen sei. Nach unserer Ansicht theilt man entweder überhaupt die Kreise so ein, daß jeder die Mannschaft entweder zu einem Bataillon oder zu einem Regiment (daher 3 Bataillonen) liefert. Das letztere wäre begreiflicher Weise nur in großen Kantonen möglich. In kleinen, die überhaupt nur ein Bataillon zur Bundesarmee stellen, muß (nach der Bundesverfassung) der Kreis dem Kanton gleich gemacht werden.

Größere Kreise haben einen administrativen Vortheil. Warum also, wo nicht unübersteigliche Schranken bestehen, die Kreise nicht der Armeeeintheilung entsprechend bilden?

Die künftige Bataillons- oder Zweibataillons-Kreiseintheilung scheint so wichtig, daß sie die Genehmigung der höchsten Landesregierung verdienen dürfte.

Es ist übrigens eine Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre den Kantonen (da die Bundesverfassung ihnen schon das Ergänzungswesen sichert), die Sorge, wie sie ihre Bataillone aufbringen und zusammenstellen wollen, ganz zu überlassen. Es herrscht in dieser Beziehung in der französischen und der deutschen Schweiz ein sehr verschiedenes System und es läßt sich nicht läugnen, daß sich zu Gunsten des erstern manches anführen läßt.

Art. 20. Gegen diesen Artikel läßt sich nichts einwenden vorausgesetzt, daß die Vertheilung der auszuhebenden Mannschaft nach richtigem Verhältniß und durch die gewöhnliche Rekrutierungsbehörde unter Mitwirkung der Vertreter der betreffenden Waffengattung oder Branche geschehe.

Ueberhaupt muß eine genaue Rekrutierungsvorschrift das ganze Rekrutierungswesen regeln. Es muß auch gesagt werden, wen der Bund überhaupt zu den von ihm zu rekrutirenden Waffen und Branchen ausheben dürfe. Ein in dieser Beziehung willkürliches Verfahren würde der Armee zum großen Schaden gereichen.

Art. 21. Die hier enthaltene Bestimmung hat in der Ausführung ihre Schwierigkeit. Die Truppenkörper der Landwehr haben gleiche Stärke wie die des Auszuges. Da nun in dem Lauf der 25 Jahre, wo der Mann verpflichtet ist in der Armee zu dienen, jedenfalls eine Anzahl sterben wird, so dürfte sich die Nothwendigkeit ergeben, die Verpflichtung, die Truppenkörper vollzählig zu erhalten,

auf den Dienst im Auszug zu beschränken. Schon um dieses thun zu können wäre es nothwendig, den Kantonen zu gestatten, daß sie nöthigenfalls die Mannschaft des Auszuges später in die Landwehr übertreten lassen. Allerdings ergäbe sich da ein Widerspruch mit Art. 10.

Die Ueberzähligen schiene einem regimenteweise zu bildenden Depot zuzutheilen vortheilhaft. Es wäre noch zu untersuchen, ob diese nicht ähnlich der Mannschaft der Eisenbahnkompagnien im Frieden, wo sie keinen Dienst thun, zu behandeln wären (ganze oder halbe Entlassungstaxe zu bezahlen hätten). Zu Ueberzähligen sollte nur die zurückgestellte Mannschaft, weniger brauchbare Elemente, genommen werden. Wer sich freiwillig zu den Eingetheilten meldet, dem sollte entsprochen werden.

Gegen Art. 23 mögen von Seite der Kantone Bedenken erhoben werden. Dieses umsomehr als sie in der Auswahl der zu Befördernden künftig sehr beschränkt sind.

Art. 25. Es scheint richtig, daß das erste Jahr, nachdem das neue System zur Einführung gelangt, jedem Abtheilungskommandanten ein namentliches Verzeichniß über den Bestand seines Truppenkörpers übergeben werde. In der Folge dürfte es genügen ihm die Veränderungen (resp. den Zuwachs und Abgang) bekannt zu geben. Der Abtheilungskommandant sollte zugleich verpflichtet sein, die Kontrolle seinerseits richtig fortzuführen.

Art. 26. In militärdienstlicher und administrativer Beziehung sollten alle in dem Divisionskreis befindlichen Truppen unter dem Divisionär stehen, und nur in den speziell ihre Waffe oder Branche betreffenden Dingen direkt dem Waffenchef unterstehen. So wird es in allen Armeen, welche das Territorialsystem angenommen haben, gehalten. In der Kriegsformation (oder wie man in Deutschland sagt bei der Mobilisirung) lassen sich dann alle die Truppen aus dem Divisionsverband ausscheiden, welche ihrer Bestimmung gemäß Verwendung in der Heeresreserve oder bei den Reserveanstalten finden.

Daß die Kommandanten der Truppenkörper über Erhaltung des gesetzlichen Bestandes u. s. w. zu wachen haben, ist sehr zweckmäßig.

#### IV. Truppen-Einheiten des Bundes und der Kantone.

Art. 27. Die Pontoniere und Guiden aus der gesammten Eidgenossenschaft zu rekrutiren scheint vortheilhaft und wird in der Botschaft gut motivirt. Dieselbe sagt:

Die Zuthellung der Guiden an die Kantone würde die schon lange beklagte Folge haben, daß in den Kantonen, die keine Guiden stellen, eine schöne Zahl von Leuten, die sich in jeder Weise zum Dienste in dieser Waffe eignen, auch in Zukunft nicht dafür nutzbar gemacht werden könnte. Dringender sind die Gründe, welche für die eidgenössische Rekrutirung der Pontoniere sprechen. Dieselben wurden bis anhin nur von den drei Kantonen Zürich, Aargau und Bern gestellt. Seitdem die völlig veränderten Verkehrsverhältnisse die Flußschifffahrt fast ganz verdrängt haben, ist es äußerst schwer geworden, die jetzigen Kompagnien aus tauglichen Leuten zu rekrutiren. Es liegt daher auf der Hand, diesem Uebelstand dadurch abzuwehren, daß die tauglichen Elemente überall, wo sie sich finden, gesammelt werden.

Hier möchten wir uns erlauben beizufügen, daß an dem Bodensee, Vierwaldstättersee, dem Neuenburgersee und dem Lemano sich gewiß viele Leute befinden, welche mit der Schifffahrt vertraut, die Vorkenntniß besitzen, die sie zum Pontonnier besonders geeignet erscheinen lassen.

Wenn der Bund einzelne Truppenkörper und Branchen selbst rekrutirt, so hat dieses zwar den Nachtheil, daß die Rekrutierungs- und Kontrollbehörden vermehrt werden. Doch wenn man diese divisionsweise organisirt, so läßt sich Rekrutierung und Kontrolle der bezeichneten Korps und Branchen mit den Funktionen der in Art. 14 vorgesehenen Behörde vereinigen.

Die 12 Guidenkompanien ohne innern Verband scheinen nicht zweckmäßig. Solche einzelne Kompagnien widersprechen den Grundsätzen der „Organisation der Waffe.“ Man soll in einer Armee gar keine einzelnen Kompagnien finden. \*) Die 12 Guidenkompanien sollten ein Guiden-Regiment bilden. Die höheren Offiziere derselben, wenigstens 1 Oberstlieut. und 1 Major, könnten in der Kriegsorganisation dem Armeehauptquartier zugetheilt werden, wo sich für sie schon irgend eine passende Verwendung finden würde.

Da man den Stand der Guidenkompanien erhöht hat, so hätte eine Reduzierung der Kompagnienzahl nicht unmöglich geschehen. Durch die Rekrutierung der Guiden werden der übrigen Kavallerie sehr viele gute Elemente entzogen.

Art. 31—35. Die Vertheilung der Anzahl der Bataillone auf die Kantone scheint nicht immer im gleichen Verhältniß der Bevölkerungszahl stattgefunden zu haben. Allerdings macht es ein Unterschied, wo die Kantone Spezialwaffen zu stellen haben. Immerhin ergibt sich eine Differenz. Einige Kantone dürften Mühe haben, die ihnen zugetheilten Truppen aufzubringen, wenigstens in den ersten 20 oder 25 Jahren, nämlich bis zu der Zeit, wo die Segnungen der Freiegebung der Ehe ihre Früchte getragen, und die allenfalls noch in der Armeebestehenden Lücken reichlich ausgefüllt haben werden.

Die Kantone, welche sich zu sehr belastet glauben, werden sich übrigens, daran ist nicht zu zweifeln schon wehren. Aus diesem Grunde brauchen wir uns mit dieser Angelegenheit nicht eingehend zu beschäftigen.

Daß die Halbbataillone und Einzelkompagnien verschwunden, ist zu begrüßen. Wo die Verhältnisse es bedingen, daß Kantone einzelne Kompagnien zum Bundesheer stellen, sind diese zweckmäßig in Bataillone zusammengestellt. Wäre dieses häufiger geschehen, so würden einzelne Kantone nicht so sehr belastet worden sein. Wenn der Bundesrath den Bataillonsstab ernennet, haben solche kombinierte Bataillone keinen Nachtheil. Den Beweis findet man bei den Schützen.

Wenn der Entwurf es für gut findet (wie wir später sehen werden) den Regimentsverband ein-

zuführen, so wären statt Bataillone Regimenter aufzuführen gewesen. Daß die Regimenter (ähnlich wie die Bataillone) hätten aus Truppenabtheilungen verschiedener Kantone kombinirt werden können, ist selbstverständlich.

In allen Staaten, wo der Regimentsverband eingeführt ist, findet die unveränderliche Eintheilung nach Regimentern statt.

Mit dem Wort Regiment gleichen Begriff und gleiche Einrichtung wie in andern Armeen zu verbinden, hätte nothwendig geschehen.

Uebrigens wäre der wirklich streng durchgeführte Regimentsverband sehr geeignet die Centralisation des Militärwesens zu fördern.

Mit der Reduktion der Schützenbataillone auf 8 sind wir einverstanden. Will man wirklich nur gute, brauchbare Elemente zu der Schützenwaffe nehmen, so darf man die Anzahl der Bataillone nicht zu sehr vermehren. Was die Schützen an Zahl verlieren, werden sie an Gehalt der Truppen gewinnen.

Die Kavallerie soll beinahe verdoppelt werden. Es dürfte dieses dem Bund eine um so bedeutendere Last auferlegen, als er es übernimmt die Pferde und Ausrüstung hinzustellen. Gleichwohl läßt sich nicht läugnen, daß es sehr nothwendig ist unsere Kavallerie zu vermehren.

Art. 33. Nach diesem sollen die Dragoner der Landwehr nur im Kriegsfall beritten gemacht werden. Womit, dürfte ein schwer zu lösendes Problem sein. Damit, daß über die Mannschaft der Landwehr-Kavallerie in anderer Weise solle verfügt werden dürfen, muß man sich einverstanden erklären, hätte aber wohl keiner gesetzlichen Bestimmung bedurft.

(Fortsetzung folgt.)

## Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortsetzung.)

Bei der großen Menge Geschäfte, die dem Militär-Departement überbunden sind, ist jedenfalls eine Theilung derselben nothwendig.

Bei genauerer Betrachtung wird man sehen, daß selbst bei Annahme eines sog. Kriegsrathes dem Chef des Militär-Departements noch viele Mittel übrig bleiben, seine Ansichten (wenn diese mit denen des größern Theils des Kriegsrathes, im Widerspruch sein sollten) bei dem Kriegsherrn durchzusetzen.

Immer aber wäre Gelegenheit zu genauer Prüfung und Beleuchtung sämtlicher militärischer Fragen geboten.

Wie wenig entsprechend die jetzige Einrichtung ist, läßt sich leicht darthun; es würde uns zu weit führen, alle einzelnen Berrichtungen, die in dem Augenblick dem Bundesrath und Militär-Departement übertragen sind, einzeln zu besprechen.

Wir begnügen uns die Wahlen und Ernennungen und das Erlassen der Reglemente kurz zu beschreiben.

\*) Vergl. Nr. 23, S. 182, d. J. der Schweiz. Militärzeitung.